

Gebührenordnung Kinder- und Jugendtreff im Freizeithaus Mühle der Stadt Rathenow

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 04.03.2026 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Angebote
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Gebührenermäßigungen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Kinder- und Jugendtreffs der Stadt Rathenow im Freizeithaus Mühle Schwedendamm Nr.1 werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Angebote

- (1) Im Kinder- und Jugendtreff stehen den Nutzern der Einrichtung Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung:

Das Angebot im Jugendfreizeitbereich, ausgegangen im Kinder- und Jugendtreff, erfolgt auf der Grundlage des Konzepts der Einrichtung und wird dem aktuellen Bedarf der Nutzer im Rahmen der bestehenden Kapazität angepasst. Dabei handelt es sich insbesondere um Angebote im

- kreativ – sportlichen Bereich
- Multimediabereich und
- Bereich der offenen Jugendarbeit

- (2) Genutzt werden können die bestehenden Angebote von allen Kindern und Jugendlichen ab 9 Jahren bis zum Alter von 27 Jahren. Klubkarten berechtigen zur kostenlosen Nutzung aller Angebote mit Ausnahme der Angebote gemäß § 4 (4) dieser Gebührenordnung.
- (3) Die Jahresklubkarte für den Kinder- und Jugendtreff gilt zugleich als Jahresdauerkarte für den Optikpark Rathenow.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Nutzung der Angebote im Kinder- und Jugendtreff beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren:	20,00 € / Jahr
für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen:	25,00 € / Jahr
für Jugendliche von 18 bis 27 Jahren mit eigenem Einkommen:	30,00 € / Jahr

Die Nutzer erhalten nach Entrichtung der Jahresgebühr eine „Klubkarte“

bei Verlust der „Klubkarte“ zusätzlich: 5,00 €

- (2) Wurde keine Jahresgebühr entrichtet, so ist alternativ eine Tagesgebühr zu zahlen.

Tagesgebühr: 1,50 € je Teilnehmer / Veranstaltung

- (3) Für Verbrauchs- und Bastelmaterialien im Rahmen der Jugendarbeitsangebote werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

- (4) Bei Tagesausflügen und Ferienfahrten werden zusätzlich Eigenanteile erhoben.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Jahresgebühr wird am ersten Tag der Nutzung fällig. Die Tagesgebühr, die Pauschale für Bastelmaterial und die Beiträge im Multimediazentrum werden am Tag der Nutzung fällig. Alle anderen Gebühren, auch die Raumnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Gebührenermäßigungen

- (1) Auf Antrag der Eltern, des Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreters können sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter sind Arbeitslosengeld II- Empfänger) im Alter von bis zu 17 Jahren die offenen Angebote kostenlos nutzen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.
- (2) Auf Antrag können Jugendliche von 18 bis 27 Jahren ohne eigenes Einkommen (z. B. Schüler, Studenten, arbeitslose Jugendliche) die Angebote für die ermäßigte Klubkartengebühr in Höhe von 20,00 € / Jahr nutzen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der entsprechenden Unterlagen.

§ 7 Raumnutzungsgebühren

- (1) Werden Räume im Kinder- und Jugendtreff des Freizeithauses Mühle durch Dritte genutzt, sind folgende Raumnutzungsgebühren zu zahlen:

gesamter Kinder- und Jugendtreff	350,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung
einzelner Raum	44,00 € (brutto) je Tag / Veranstaltung

- (2) Auf schriftlichen Antrag kann der Bürgermeister im Einzelfall, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen und eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren ermäßigen, stunden oder erlassen. Die fehlende Leistungsfähigkeit ist in dem Antrag zu begründen. Dies betrifft vor allem gemeinnützige Vereine.
- (3) Der Bürgermeister kann weiterhin im Einzelfall Gebühren erlassen, wenn für die Veranstaltung ein übergeordnetes städtisches Interesse besteht.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt ab 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Rathenow, den 05.03.2026

Jörg Zietemann
Bürgermeister